

a) Auf der *objektiven Seite* ist zu prüfen, ob die Handlung des Gehilfen das Verbrechen des Täters unterstützt hat. Der Täter muß bei der Verbrechensbegehung die durch die Handlung des Gehilfen gebotenen Möglichkeiten oder Erleichterungen ausgenutzt haben. Zwischen der Handlung des Gehilfen und der Ausführung des Verbrechens muß ein bestimmter Kausalzusammenhang bestehen.

Die Handlung des Gehilfen kann in ihrer Wirksamkeit auf das begangene Verbrechen graduell unterschiedlich sein. Einmal können durch die Beihilfehandlung Bedingungen geschaffen werden, durch die dem Täter die Ausführung des Verbrechens überhaupt erst ermöglicht wird. Ferner kann der Gehilfe das Verbrechen des Täters erleichtern. Die Unterscheidung zwischen diesen beiden Möglichkeiten, die nicht immer leicht ist, kann für die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Gehilfen, insbesondere für die Prüfung der Schwere seines Tatbeitrages und damit für die Strafzumessung große Bedeutung haben.

A. hat sich entschlossen, aus der Wohnung des X. einen großen und besonders wertvollen Musikschrank zu entwenden. B. stellt ihm für den Abtransport sein Auto zur Verfügung. C. gibt einen Rat, wann die Tat besonders günstig ausgeführt werden kann. D. erklärt sich bereit, dem A. beim Abtransport behilflich zu sein. E. schließlich, der in der Nähe des X. wohnt, will von seiner Wohnung aus die Straße beobachten, um A. und D. evtl. zu warnen. Das Verbrechen wird in dieser Weise von den Beteiligten begangen.

A. und D. sind wegen Diebstahls von persönlichem Eigentum als Mitäter zu bestrafen (§§ 243, 47 StGB). B., C. und E. haben sich als Gehilfen strafrechtlich verantwortlich gemacht (§§ 243, 49 StGB). Für die Prüfung der Schwere des Tatbeitrages der Gehilfen ist die Feststellung von besonderer Bedeutung, daß durch den Tatbeitrag des B. die Ausführung des Verbrechens erst ermöglicht worden ist, während C. und E. die Ausführung des Verbrechens nur erleichtert haben.

Beihilfe kann, durch Rat (wie z. B. durch Hinweise auf günstige Tatzeiten) oder auch durch Tat (z. B. durch die Hingabe von Werkzeugen oder Waffen) geleistet werden. Die Beihilfe durch Rat wird auch intellektuelle Beihilfe, die Beihilfe durch Tat auch physische Beihilfe genannt. Diese beiden Formen der Beihilfe können im Einzelfall eng miteinander verbunden sein. Entfällt nur einer von den beabsichtigten Tatbeiträgen, so bleibt der Kausalzusammenhang zwischen der Beihilfehandlung und der Verbrechensausführung dennoch bestehen.